



## Satzung Blau-Weiß Bonn

### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein wurde am 19.06.1930 gegründet und führt den Namen „Wassersportverein Blau-Weiß Bonn“, im folgenden „BWB“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bonn. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.

### § 2 Zwecke des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Jugendarbeit.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, ausgenommen Aufwandsentschädigungen. Vorstandsämter können pauschalierte Aufwandsentschädigungen im Rahmen steuer- und sozialversicherungsrechtlicher Freibeträge erhalten. Die Entscheidung über Grund und Höhe der pauschalierten Aufwandsentschädigung trifft der Vorstand/die Mitgliederversammlung.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein unterhält ein Bootshaus. Für diesen Bereich gibt es eine Bootshausordnung.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
  - a) jugendliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, mit aktivem und passivem Wahlrecht innerhalb der Jugendvertretung des BWB,
  - b) erwachsene Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht,
  - c) Ehrenmitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf Antrag gemäß der Ehrenordnung ernannt,
  - d) befristete Mitgliedschaften, z.B. aus Sportkursen, ohne Wahl-, Stimm- und Antragsrecht
  - e) Juristische Personen, ohne Wahl-, Stimm- und Antragsrecht.
2. Alle Mitglieder haben die Pflicht zur Befolgung der Satzung und aller Ordnungen. Sie haben die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu befolgen.

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muss dem/der Antragsteller/in schriftlich mitgeteilt werden. Eine Begründung ist nicht erforderlich.
4. Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstands kann Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat.

### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im BWB endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds
  - b) durch Austritt des Mitglieds
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein

2. Der Austritt ist nur zum Schluss des Kalenderjahres möglich und muss in Textform an den BWB bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens vier Wochen vergangen und die Beitragsrückstände bis zu diesem Zeitpunkt nicht vollständig beglichen wurden.
4. Ein Mitglied kann aus dem BWB ausgeschlossen werden, wenn es grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht oder in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwider handelt.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag durch Beschluss. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem betroffenen Mitglied ausreichend Gelegenheit einzuräumen, zu den erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen. Der Beschluss über den Ausschluss ist gegenüber dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
6. Ausgeschiedene Mitglieder verlieren alle Rechte am Verein. Für die Verpflichtungen aus der Mitgliedszeit bleibt ein ehemaliges Mitglied auch nach Beendigung seiner Mitgliedschaft haftbar.

## **§ 6 Beiträge**

1. Der BWB erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Gebühren und Umlagen festsetzen. Umlagen können bis zum Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
2. Alles Nähere regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung festzulegen ist.

## **§ 7 Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist vom Vorstand ein Jahresabschluss zu erstellen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind
  - a) Mitgliederversammlung
  - b) Vereinsjugendversammlung
  - c) geschäftsführender Vorstand
  - d) erweiterter Vorstand (Fachwarte)
  - e) Ehrenrat

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des BWB.
2. Die Mitgliederversammlung ist von drei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagungsordnung in Textform mindestens 21 Tage vor der Versammlung.
3. Drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands können eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungs-, Antrags- und Abstimmungsformalien der Ordentlichen Mitgliederversammlung
5. Jedes antragsberechtigte Mitglied kann bis zehn Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung in Textform beim Vorstand einreichen. Der Versand der finalen Tagesordnung erfolgt bis spätestens sieben Tage vor der Versammlung.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlussfähigkeit erlischt, wenn die Teilnahme an der laufenden Mitgliederversammlung unter dreißig Prozent der erschienenen Mitglieder absinkt.
8. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
  - a) Feststellung der Jahresabrechnung
  - b) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
  - c) Entgegennahme der Jahresplanung des Vorstandes

- d) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
  - e) Entlastung des Vorstandes
  - f) Beschlussfassung über Satzungs- und Ordnungsänderungen, sowie Auflösung des Vereins
  - g) Wahl und Abberufung des Vorstandes, des Ehrenrates und der Kassenprüfer
  - h) Bestätigung des Jugendvorstandes
  - i) Beschlussfassung über Anträge
  - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - k) Festlegung der Beitragsordnung
9. Stimmrechte sind nicht übertragbar. Jugendliche können Anträge stellen und an der Erörterung teilnehmen.
10. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über Satzungsänderungen ist mit einer Zweidrittelmehrheit zu fällen.
11. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn sie beantragt wird.
12. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist in geeigneter Form den Mitgliedern zugänglich zu machen. Sie wird von Versammlungsleiter und Schriftführer unterzeichnet.

## § 10 Vereinsjugend

1. Mitglieder der Jugendabteilung des BWB sind alle Jugendlichen sowie die Mitarbeiter der Jugendabteilung.
2. Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und Ordnungen des BWB selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
3. Eine Vereinsjugendversammlung ist mindestens ein Mal im Jahr abzuhalten. Die Aufgaben der Vereinsjugendversammlungen regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Jugendordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
4. Vereinsjugendversammlungen sind vereinsöffentlich.

## § 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht gemäß § 26 BGB aus:
  - a) dem Vorstand Allgemeine Verwaltung

- b) dem Vorstand Sport
- c) dem Vorstand Immobilien
- d) dem Vorstand Finanzen
- e) dem Vorstand Mitgliederverwaltung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

2. Die Aufgaben des Vorstandes sind die Leitung und Geschäftsführung des BWB, seine Vertretung nach innen und außen sowie die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat auf die Einhaltung der Satzung und aller Ordnungen des BWB zu achten. Er ist für alle Aufgaben zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung ausdrücklich einem anderen Organ des BWB zugewiesen sind.
3. Es können besondere Vertreter für die laufenden Geschäfte des Vereins bestellt werden.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand ist ermächtigt, bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds eine kommissarische Besetzung des Amtes bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen. Das Gleiche gilt, wenn auf einer Mitgliederversammlung ein Amt nicht besetzt werden kann.
5. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

## § 12 Erweiterter Vorstand (Fachwarte)

1. Die Fachwarte werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren berufen. Den Fachwarten werden vom Vorstand Aufgaben zugewiesen.
2. Der Vorstand kann die Fachwarte zu gemeinsamen Sitzungen einberufen. In diesen Fällen besteht für alle Stimm- und Vorschlagsrecht.
3. Den Fachwarten gehört zwingend der Vorsitzende des Jugendausschusses an.

## § 13 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern des BWB, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

2. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren alternierend zu den Vorstandswahlen gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Ehrenrat hat die Aufgabe, den Vereinsfrieden im Inneren und das Ansehen des Vereins und seiner Mitglieder nach Außen zu wahren.
4. Er ist ebenso das Schlichtungsgremium des BWB. Er kann zu diesem Zweck von jedem Mitglied angerufen werden.
5. Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern ist vor Einleitung gerichtlicher Schritte der Ehrenrat anzurufen.
6. Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
7. Die Entscheidungen des Ehrenrates sind endgültig.
8. Der Ehrenrat hat seine Ehrenordnung. Diese regelt auch die Ernennung der Ehrenmitglieder.

#### **§ 14 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren vier Kassenprüfer, die je nach ihrem Stimmenanteil zu zwei Kassenprüfern und zwei Ersatzkassenprüfern bestellt werden. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Kassenprüfer überprüfen mindestens einmal jährlich die Buchführung des BWB.
3. Die Kassenprüfer informieren den Vorstand gegebenenfalls über Zwischenprüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht. Sie schlagen dieser die Entlastung des Vorstandes Finanzen und des übrigen Vorstandes vor, wenn ihre Prüfung dieses zulässt.

#### **§ 15 Vereinsordnungen**

Der Vorstand ist ermächtigt, durch Beschluss Ordnungen zu erlassen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

#### **§ 16 Datenschutz im Verein**

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)

personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
  - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
  - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
  - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
  - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderem als der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

#### **§ 17 Haftung des Vereins**

1. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

#### **§ 18 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn dreiviertel der abgegebenen, gültigen Stimmen dies beschließen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des BWB oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Bonn mit der Bestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger Zwecke von Sport zu verwenden ist.
3. Als Liquidatoren wird der Vorstand bestellt.